

# Die Geburt der V. Republik

Pierre Viansson-Ponté\*



**Im Oktober 1958 schrieb Pierre Viansson-Ponté in *Dokumente* über die Debatten und Ereignisse, die der Verabschiedung der neuen Verfassung und damit der Gründung der V. Republik vorausgingen. Hier einige Originalauszüge.**

Die V. Französische Republik ist geboren. Am 28. September haben die Wähler der neuen Verfassung zugestimmt, die das Kabinett General de Gaulles zur Volksabstimmung vorlegte. Völlig neue Regeln werden in Zukunft das politische Leben Frankreichs bestimmen. Wohl handelt es sich um das 13. Grundgesetz, das dem Land in weniger als 160 Jahren als Rahmen der Regierungstätigkeit gegeben wird; das ändert aber nichts daran, dass die 92 Artikel dieser Verfassung die Grundfesten des politischen Systems bis in die letzte Tiefe erneuern. Mit einem gewissen Recht zieht man gelegentlich wegen der Unstabilität der Regierung die Festigkeit des französischen Regimes infrage; man darf indessen keine geringe Meinung vom Einfallsreichtum und der Phantasie der französischen Juristen, Staatstheoretiker und Politiker hegen. Weniger als vier Monate sind vergangen, seit de Gaulle an die Macht getragen wurde – im Anschluss an die Ereignisse, die am 13. Mai in Algier ihren Höhepunkt fanden. Schon sechs Wochen nach der Investitur, am 12. Juli, stimmte das Kabinett dem ersten Verfassungsentwurf zu. Während fünf weiterer Wochen studierten ein „*Comité Consultatif*“ aus Parlamentariern und Experten (speziell aus diesem Anlass gebildet) und das oberste Verwaltungsgericht, der *Conseil d'Etat*, dieses Dokument, das nach dem Abschluss beider Analysen an den Ministerrat zurückgereicht wurde. Am 3. September war die Verfassung endgültig formuliert, und einen Tag darauf

präsentierte General de Gaulle selbst sie dem französischen Volk im Rahmen einer groß aufgezogenen Zeremonie, die gleichzeitig populär und symbolisch gedacht war. Aber das Volk von Paris war bei diesem Rendezvous mit dem Regierungschef nicht anwesend; eine außergewöhnlich strenge Polizeimacht hielt es in Schranken und ließ nur die Inhaber offizieller Einladungskarten passieren. Die anderen kamen als Demonstranten, angeführt von den Kräften der äußersten Linken, um gegen den Verfassungsentwurf und gegen die Regierung zu protestieren. Und die Symbole? Sie lagen in der Wahl des Datums – 4. September: Jahrestag der Proklamation der III. Republik von 1870 – und des Versammlungsortes, der *Place de la République* im Herzen der Pariser Arbeiterviertel.

Drei Tage später begann offiziell der Wahlkampf um die Volksabstimmung, die Schlacht zwischen „Ja“ und „Nein“. Während dieser Übergangszeit befand sich Frankreich in einer ungewöhnlichen, sehr gefährlichen Lage: ein ermattetes Regime hatte – allerdings in legaler Form – die Vollmachten, die es selbst nicht mehr ausüben konnte, einem einzelnen Mann delegiert; das politische Kräftespiel hatte keinen Rahmen mehr, die Quelle der Legitimität war versiegt. Erst am Abend des 28. September knüpfte der direkte Willensentscheid der Wähler den am 1. Juni abgerissenen Faden neu, und es wäre ebenso gewesen, wenn das Ergebnis der Abstimmung anders gelauret hätte.

\* Pierre Viansson-Ponté war 1953 Mitbegründer der Wochenzeitschrift *L'Express* und bis 1958 ihr Chefredakteur, bevor er als Leiter der politischen Redaktion zu *Le Monde* wechselte. 1969 wurde er stellvertretender Chefredakteur von *Le Monde*. Er starb 1979.

An der Verfassung wurde in den wenigen Wochen ihrer hastigen und manchmal von Unordnung bedrohten Ausarbeitung immer wieder neu gefeilt. Der vom Volk angenommene endgültige Text sieht in vielen Artikeln erheblich anders aus als der ursprüngliche Regierungsentwurf. Um nur ein wichtiges Beispiel zu nennen: der Verfassungsgeber ging ursprünglich von der Idee eines „größeren Frankreich“ aus, das die Völker Afrikas unter der gleichen Fahne, den gleichen Gesetzen, der gleichen Autorität zusammenschließen und ihr Schicksal in einer weiten, aber straffen Föderation mit dem des Mutterlandes verbinden sollte; zustande kam in der endgültigen Fassung das relativ vage Konzept einer „Gemeinschaft“, weit geöffnet und freizügig angelegt, schließt sie doch nicht einmal die einseitig verkündete Unabhängigkeit eines afrikanischen Territoriums aus! Auch andere, nicht weniger wichtige Fortschritte wurden erreicht, etwa der Verzicht auf eine strikte und endgültige Begrenzung der Vollmachten des Parlaments: das Parlament (und nicht mehr die Verfassung selbst) wird nun mit Mehrheit über die genaue Ausdehnung seiner Kompetenz beschließen.

Ist die neue Verfassung republikanisch? Ist sie demokratisch? Schafft sie ein parlamentarisches oder ein präsidentiales Regime? Wilde Kontroversen fanden während des Wahlkampfes über diese Punkte statt und sind längst noch nicht erloschen. Wohlverstanden, die entschlossenen Gegner des Textes stritten systematisch ab, dass er irgendwelche guten Seiten habe, während die besonders eifrigen Ja-Sager in ihm das vollkommene Modell einer Staatsordnung sehen wollten. Die Verfassung von 1958 ist unbestreitbar republikanisch und demokratisch. Sie errichtet ein parlamentarisches Regime, allerdings unter Verstärkung der Befugnisse des Präsidenten, aber es gibt dennoch keinen gemeinsamen Maßstab für den Chef des neuen französischen Staates und (beispielsweise) den Präsidenten der USA. Das wesentlich Neue in der französischen Verfassungsform – denn es gibt eine solche Form in Frankreich und auf der ganzen Welt, wie es eine Pariser Form gibt – ist eben die Statur des Präsidenten der Republik. Nach der Verfassung von 1946 war er nicht mehr als der höchste Staatsdiener, Hüter der Gesetze, Kanzlerchef des Ministerrates und Briefträger bei Regie-

rungskrisen. Er besaß sehr wenig Vollmachten, und die beiden ersten Träger dieser Würde, Vincent Auriol und René Coty, mussten sogar recht häufig darauf verzichten, bestimmte Befugnisse auszuüben, die ihnen gleichwohl bei aller Knauerigkeit des Verfassungstextes zugewiesen waren. Heute ist der Präsident der Republik die Inkarnation der Einheit und Fortdauer der Nation, gleichzeitig aber auch oberster Chef der Exekutive und der bewaffneten Macht, Schiedsrichter zwischen den Staatsgewalten, wenn sie sich streiten, und zwischen der Staatsgewalt im Ganzen und der Nation, wenn sie in Gegensatz geraten. Im Fall schwerwiegender Ereignisse kann der Präsident zum einzigen Inhaber aller Gewalten, sogar der Legislative, werden. De Gaulle hat diese Bestimmung im Rückblick auf die Ereignisse von 1940 entworfen: Er meint, wenn damals der Präsident der Republik das französische Mutterland verlassen und die gesamte Legitimität mit sich genommen hätte, wären die äußeren Ereignisse anders verlaufen. Dennoch bleibt der Artikel ungewöhnlich, und er ist für eine gewisse Zahl der Neinstimmen vom 28. September verantwortlich.

Die Kommunisten verdammt die Verfassung in Bausch und Bogen, sie propagierten das „Nein“, bevor eine Zeile des Textes schriftlich festlag. Auf der anderen Seite applaudierte ein rundes Dutzend kleiner „Bewegungen der gaullistischen Rechten“ (sämtlich um den 13. Mai geboren) und die älteren Organisationen gleicher Tendenz dem Projekt im Voraus mit viel Lärm und forderten die Wähler voll blinden Glaubens auf, mit „Ja“ zu stimmen. Diese recht leichtfertigen Stellungnahmen trugen da zu bei, die Auseinandersetzung von der Sache (der Verfassung) auf die Person des Generals de Gaulle zu verlagern, denn die Antworten, die hier gefordert wurden, richteten sich nur an ihn und nicht an seine Verfassungspolitik.

Wir können die beiden Argumente, die am Ende – wie es scheint – mit dem stärksten Gewicht die Wähler beeinflussten, etwa so formulieren: „Entweder de Gaulle, dem man vertrauen kann, dass er die Algerienfrage regeln wird, oder das Abenteuer“ – für die Ja-Sager, „Man kann de Gaulle nicht vertrauen, er ist nicht imstande, die Algerienfrage zu lösen und wird darum den Weg ins Abenteuer öffnen“ – für die Nein-Sager.